

§ 38 AsylG: Ausreisefrist

1. Wortlaut

(1) 1In den Fällen [des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche betragen. 2Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach [§ 74 Absatz 1](#). 3Hat der Ausländer innerhalb dieser Frist einen Antrag nach [§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) gestellt, beginnt die Ausreisefrist mit Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses.

(2) 1In den nicht von Absatz 1 erfassten Fällen soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage betragen. 2Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach [§ 74 Absatz 1](#). 3Im Falle der Klageerhebung beginnt die Ausreisefrist, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib mehr hat.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann dem Ausländer im Falle der Rücknahme des Asylantrags oder der Klage oder auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.

(4) Abweichend von [§ 59 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes](#) wird dem Ausländer keine Ausreisefrist gewährt, wenn

1. der Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
2. der Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach [Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) abgelehnt wurde oder
3. Fluchtgefahr besteht.

(5) 1Abweichend von Absatz 1 gilt für Entscheidungen im Rahmen des Asylgrenzverfahrens nach [Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) die Regelung in [Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2024/1349](#). 2Der zur Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise erforderliche Antrag ist vom Ausländer beim Bundesamt zu stellen. 3Der Antrag soll vom Ausländer spätestens drei Arbeitstage nach Verstreichen der Frist [des § 18a Absatz 4 Satz 1](#) beziehungsweise für den Fall, dass ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt wurde, spätestens drei Arbeitstage nach der Zustellung der Entscheidung des Gerichts nach [§ 18a Absatz 4 Satz 6](#) gestellt werden. 4Handelt es sich bei dem Ausländer um einen unbegleiteten Minderjährigen, soll der Antrag abweichend von Satz 3 spätestens drei Arbeitstage nach Verstreichen der Frist [des § 18a Absatz 7 Satz 2](#) beziehungsweise für den Fall, dass Klage erhoben wurde, spätestens drei Arbeitstage nach der Zustellung der Entscheidung des Gerichts nach [§ 18a Absatz 7 Satz 3](#) gestellt werden. 5Nach Ablauf der Frist des Satzes 3 beziehungsweise des Satzes 4 ist ein Antrag auf Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise unzulässig. 6Das Bundesamt hat über den Antrag nach Satz 2 innerhalb von drei Arbeitstagen zu entscheiden. 7Der Ausländer ist über das Recht zur Stellung eines Antrags zur Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise und über die Rechtsfolgen der unterlassenen oder verspäteten Antragstellung spätestens bei der Registrierung seines Asylantrags in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht, zu belehren. 8Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, findet Satz 5 keine Anwendung. 9[§ 59 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes](#) findet entsprechende Anwendung.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._38_asylgesetz?rev=1786875685

Last update: **2026/08/16 12:21**

